



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision einer

Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen

vom 24.04.2024

Betreiber: Firma Klaus Heinz Handels GmbH, Vom-Stein-Straße 2-4, 45549 Sprockhövel

Die Firma Klaus Heinz Handels GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Bauschutttaufbereitung und -handel (Nr. 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Datum der Überwachung: 19.03.2024

Vor-Ort-Aufwand: 4,5 Personenstd.

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 8 Personenstd.

Gesamtaufwand: 12,5 Personenstd.

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Luft (Emissionen), Wasser (Abwasser), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abfall)

Grundlage der Überwachung: Genehmigungsbescheid gemäß § 4 BImSchG vom 16.05.2002 Az.:42.017/02/08.11.2-Hes/Beh

Ergebnis der Überwachung: Geringfügiger Mangel wegen des auffällig verschmutzten Ein- bzw.- Ausfahrtbereichs.

Veranlasste Maßnahmen: Der geringfügige Mangel wurde sofort durch Berieselung behoben. Zudem sagte der Betreiber zu, den Reinigungsintervall auf 1-2 mal täglich zu erhöhen.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.